

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**AVB**“) regeln sämtliche Angebote der Schneider Electric GmbH sowie der anderen deutschen Unternehmen des Konzerns Schneider Electric (der „**Verkäufer**“ oder die „**Partei**“) sowie sämtliche Kaufverträge, die der Verkäufer mit Käufern (der „**Käufer**“ oder die „**Partei**“) zum Vertrieb von Produkten, Software und/oder Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland abschließt (der „**Vertrag**“).
- 1.2. Es gelten ausschließlich diese AVB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur Bestandteil des Vertrags, wenn und soweit der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Die AVB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Produkten, Software und/oder Leistungen mit demselben Käufer, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf diese hingewiesen werden muss.
- 1.3. Der Käufer erklärt hiermit gegenüber dem Verkäufer und sichert diesem zu, dass der Käufer im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit als Geschäftskunde handelt und nicht als Verbraucher im Hinblick auf die Verkäufe durch den Verkäufer im Sinne des § 13 BGB.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 2.1. „**Anti-Korruptionsrecht**“ bezeichnet sämtliche geltenden Gesetze, die die Gewährung von Geschenken, Zahlungen oder anderen Vorteilen an Personen oder Amtsträger, Mitarbeiter, Vertreter oder Berater solcher Personen verbieten, einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, das französische Antikorruptionsgesetz (*Loi Sapin II pour la transparence de la vie économique, Sapin II*), das US-Antikorruptionsgesetz (*US Foreign Corrupt Practices Act*) und das britische Antikorruptionsgesetz (*UK Bribery Act*) oder sonstige Gesetze, die Geldwäsche, Steuerhinterziehung bzw. das Ermöglichen von Geldwäsche oder Steuerhinterziehung verbieten.
- 2.2. „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet sämtliche Informationen in jeglicher Form, die eine Partei der jeweils anderen Partei im Rahmen des Vertrages zukommen lässt und die entweder (i) als vertraulich gekennzeichnet sind; oder (ii) aufgrund der Art der Information von einer angemessenen handelnden Person unter entsprechenden Umständen als vertraulich behandelt werden würden. Arbeitsergebnisse, die aus den unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen hervorgehen, und Informationen, die (a) der anderen Partei zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits bekannt sind; (b) unabhängig entwickelt werden, ohne dass sich die jeweilige Partei die Vertraulichen Informationen der anderen Partei zu Nutze macht; (c) von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, der keiner Vertraulichkeitspflicht gegenüber dem Inhaber der Informationen unterliegt; oder (d) ohne Verschulden des Empfängers öffentlich zugänglich werden, stellen keine Vertraulichen Informationen dar.
- 2.3. „**Geistige Eigentumsrechte**“ bezeichnet Patente, Gebrauchsmuster, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und verwandte/zugehörige Schutzrechte, Marken, einschließlich Handelsmarken und Dienstleistungsmarken, Unternehmensbezeichnungen und Domain-Namen, Designrechte, Goodwill und Rechte aus Wettbewerbsverstößen, Geschmacksmusterrechte, Rechte an Datenbanken, Rechte zur Verwendung und zum Schutz von vertraulichen Informationen (einschließlich Know-How und Geschäftsgeheimnisse) und sämtliche andere geistige Eigentumsrechte, in jedem Falle unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht, und einschließlich sämtlicher Anmeldungen und Rechte auf die Anmeldung und Erteilung, Verlängerungen und Erweiterungen oder die Inanspruchnahme von Priorität für solche Rechte und sämtliche ähnliche oder gleichwertige Rechte oder Schutzformen, die bestehen oder in der Zukunft bestehen werden, gleich in welchem Teil der Welt.
- 2.4. „**Produkte**“ bezeichnet sämtliche Hardware, Software, Betriebsmittel, Zubehör und andere Güter, die vom Verkäufer gemäß dem Vertrag bereitgestellt werden.
- 2.5. „**Leistungen**“ bezeichnet Tests, Prüfungen, technische Werkleistungen, Installationen, Inbetriebnahmen, Startdienstleistungen, Konfigurationen, Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Entwicklung von Programmen, Anpassungen gemäß den Wünschen des Käufers, Implementierungen, Schulungen und andere Leistungen, die zwischen den Parteien in Aufträgen im Rahmen dieses Vertrags vereinbart werden und die vom Verkäufer im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte vertragsgemäß durchzuführen sind, oder sämtliche andere Tätigkeiten, deren Durchführung der Verkäufer zustimmt.

- 2.6. „Software“ bezeichnet digitale Produkte und Inhalte, Computersoftware, Anwendungen und Firmware jedweder Form, jedoch unter Ausschluss des Quellcodes. Für die Zwecke dieser AVB bedeutet dies eine für Menschen lesbare Darstellung von Computersoftware-Anwendungen und Firmware, die für deren Verständnis, Instandhaltung, Änderung und Korrektur oder Verbesserung erforderlich ist.
- 2.7. „Drittprodukte“ bezeichnet Produkte und Software von Drittanbietern. Liefert der Verkäufer im Rahmen des Vertrags Drittprodukte, so werden diese, unbeschadet abweichender Bestimmungen, ausschließlich als "Durchlaufartikel" zur Verfügung gestellt und unterliegen den Geschäftsbedingungen des Drittanbieters. Drittprodukte werden unter Vorbehalt von Preisänderungen angeboten, die der Drittanbieter gegebenenfalls zwischen dem Datum des Auftrags, der solche Drittprodukte umfasst, und dem Datum der Rechnung des Verkäufers in Bezug auf das Drittprodukt vornimmt.

3. ZWECK UND UMFANG DES ANGEBOTS, VERTRAGSSCHLUSS

- 3.1. Es gelten die zum Auftragsdatum in den Preislisten des Verkäufers angegebenen Preise, es sei denn, der Verkäufer hat dem Käufer ein gesondertes Angebot unterbreitet.
- 3.2. Wenn der Verkäufer ein Angebot abgibt, beziehen sich die Preise und Bestimmungen und Bedingungen dieses Angebots ausschließlich auf die darin benannten Produkte, Leistungen und Software und bleiben für einen (1) Monat ab Angebotsabgabe gültig, sofern im Angebot nicht ausdrücklich anderslautende Bestimmungen festgelegt sind.

4. ÄNDERUNGEN

- 4.1. Jede der Parteien kann Änderungen in Bezug auf den Umfang, die Dauer, den Lieferzeitplan oder den Preis eines Auftrags verlangen, einschließlich Änderungen der zu liefernden oder zu lizenzierenden Produkte, Software oder Leistungen. Verlangt eine Partei eine solche Änderung, so werden die Parteien nach Treu und Glauben eine angemessene und ausgewogene Anpassung des Auftrags aushandeln, die, soweit notwendig und relevant, auch Preisänderungen sowie Änderungen der Liefer- und Zahlungszeitpläne und der Meilensteine umfasst. Verzögert sich für den Verkäufer aufgrund solcher Verhandlungen die Erreichung eines Meilensteins, so ist der Verkäufer berechtigt, eine Zwischenrechnung für den bereits erfüllten prozentualen Anteil des Meilensteins zu stellen. Solche Rechnungen sind gemäß Ziffer 7 zu bezahlen. Die Parteien sind erst dann an Änderungen gebunden, die von der jeweils anderen Partei verlangt wurden, wenn eine Auftragsanpassung in Form einer von beiden Parteien schriftlich (einschließlich Fax und E-Mail) angenommenen Auftragsänderung vorliegt. Die Preisänderungen richten sich nach den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisen des Verkäufers.
- 4.2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Produkte jederzeit in seinen Katalogen und Broschüren zu verändern, einschließlich deren Spezifikationen.

5. LIEFERUNG

- 5.1. Sofern nicht anderweitig im Angebot des Verkäufers oder anderen spezifischen Vereinbarungen bestimmt, gelten Lieferungen als erfolgt, sobald die Produkte am Werk/im Lager des Verkäufers zur Verfügung stehen (FCA ICC Incoterms 2020).
- 5.2. Wenn der Käufer die Produkte zum vereinbarten Lieferdatum nicht in Besitz nimmt oder die Produkte nicht abholt, obwohl der Verkäufer diese dem Käufer angeboten hat, so gerät der Käufer in Annahmeverzug. Der Verkäufer kann gemäß den gesetzlichen Vorgaben vom Vertrag zurücktreten, unbeschadet jeglicher Ersatzansprüche des Verkäufers für Mehraufwendungen. Der Käufer hat die üblichen Lagerkosten und sonstige aufgrund des Verzugs anfallende Kosten für die Produkte zu tragen, bis er diese in Besitz genommen hat.
- 5.3. Sofern der Vertrag, seiner Natur nach, eine Abnahme vorsieht oder die Parteien eine solche vereinbart haben und der Käufer es versäumt, den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist ab Erhalt des Produkts, der Software oder der Leistung, die dreißig (30) Kalendertage nicht überschreiten darf, die Abnahme der Produkte, Software oder Leistungen zu erklären, so gelten die Produkte, Software oder Leistungen als abgenommen, unbeschadet der Gewährleistungsrechte des Käufers.
- 5.4. Wenn im jeweiligen Auftrag keine anderen Abnahmekriterien festgelegt wurden, gelten für die gelieferten Produkte und Leistungen sowie die gelieferte Software die Standardtestverfahren des Verkäufers, einschließlich

Factory Acceptance Test (FAT) und Site Acceptance Test (SAT), soweit diese Anwendung finden. Wenn der Vertreter des Käufers bei diesen Tests nicht teilnehmen kann, obwohl er vorab entsprechend informiert worden ist, so gilt die Abnahme bei bestandenen Tests bzw. Test, die nur unwesentliche Mängel aufzeigen, als erteilt, wenn der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Käufer die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Soweit der Käufer während der Leistungserbringung durch den Verkäufer Produkte, Software oder Leistungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags oder des jeweiligen Auftrags freigibt, kann sich der Verkäufer auch für alle nachfolgenden Phasen der Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag auf diese Freigabe berufen, sofern den Verkäufer nicht eigenes Verschulden trifft.

6. LIEFERVERZÖGERUNGEN

- 6.1.** Die Lieferfristen beginnen zu einem der folgenden Zeitpunkte, je nachdem, welches Ereignis als letztes eintritt: (i) vorbehaltlose Annahme des Auftrags durch den Verkäufer; (ii) Zugang beim Verkäufer von Informationen, die der Käufer bereitstellen muss, in Fällen in denen der Beginn der Auftragserfüllung von der Bereitstellung dieser Informationen abhängt; oder (iii) Empfang einer vereinbarten Anzahlung.
- 6.2.** Wenn keine genauen Fristen im Vertrag festgesetzt worden sind und die unter Ziffer 6.2 aufgeführten Voraussetzungen nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach Vertragsabschluss erfüllt worden sind, hat der Verkäufer das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten; Verkäufer und Käufer verzichten hiermit in diesem Zusammenhang auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, sofern kein Verschulden der anderen Seite vorliegt.
- 6.3.** Verzögert, verhindert oder behindert der Käufer die Erfüllung durch den Verkäufer, so hat der Verkäufer Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist sowie auf Erstattung etwaiger Zusatzkosten, die durch eine solche Verzögerung, Verhinderung oder Behinderung verursacht werden, einschließlich zusätzlicher Lagerkosten, De-/Remobilisierungskosten, Reise- und Transportkosten, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.
- 6.4.** Der Käufer erkennt an, dass die Produktion, die Herkunft oder die Installation von Produkten oder Produktteilen in Gebieten verortet ist, die bereits oder gegebenenfalls in der Zukunft von der weit verbreiteten COVID-19-Epidemie/Pandemie betroffen sind/sein werden und dass diese Situation dazu führen kann, dass die Kapazitäten des Verkäufers (oder seiner Unterauftragnehmer) betreffend Produktion, Lieferung, Installierung und Wartung der Produkte unterbrochen, behindert oder verzögert werden, unabhängig davon ob diese Unterbrechung, Behinderung oder Verzögerung auf Maßnahmen zurückzuführen sind, die durch Behörden angeordnet werden oder freiwillig vom Verkäufer (oder seinen Unterauftragnehmern) als Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden, um die Mitarbeiter des Verkäufers (oder seiner Unterauftragnehmer) keinem gefährlichen Kontakt auszusetzen. Der Käufer erkennt daher an, dass diese Umstände Gründe für eine unverschuldete Verzögerung darstellen bezüglich derer kein Schadensersatz geltend gemacht werden kann, sofern kein Verschulden des Verkäufers vorliegt. Dies gilt auch für eventuelle Verzugsstrafen, sofern diese vereinbart wurden.

7. PREISE – ZAHLUNG – STEUERN

- 7.1.** Die Preise verstehen sich netto, ausschließlich Steuern, unabhängig davon, ob sie in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lieferland der Produkte zu zahlen sind.
- 7.2.** Der Käufer ist verantwortlich für die Zahlung (zusätzlich zu den Preisen oder durch Anpassung der Listenpreise für die Produkte, je nachdem, was hier anwendbar ist) aller Handelszölle (oder abgeänderter Handelszölle), die nach dem Tag, an dem dieser Vertrag geschlossen wurde, auf aufgrund dieses Vertrags vertriebene Produkte erhoben werden, bei denen es sich um Zölle, Steuern oder Abgaben handelt, die auf Im- oder Exporte in oder aus der EU oder Europäischen Wirtschaftsraum und Schweiz oder einem Land anfallen, mit dem die EU ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat. Ändern sich die Bruttopreise der vom Verkäufer zur Herstellung der Produkte genutzten Rohstoffe oder Bauteile, so kann der Verkäufer den Preis für die Produkte entsprechend anpassen.
- 7.3.** Ist der Käufer gesetzlich verpflichtet, von den an den Verkäufer aufgrund des Vertrags gezahlten oder zu zahlenden Beträgen Steuern einzubehalten, (i) so wird der gezahlte oder zu zahlende Betrag in dem Maße erhöht, wie dies notwendig ist um sicherzustellen, dass der Verkäufer einen Nettobetrag erhält, der dem Betrag

entspricht, den der Verkäufer ohne Steuerabzug erhalten hätte; (ii) wird der Käufer dem Verkäufer einen Nachweis über die gesetzliche Pflicht zum Einbehalt zukommen lassen.

- 7.4.** Der Verkäufer ist berechtigt, die für diesen Vertrag geltenden Preise wie folgt anzupassen:
- (a)** mit schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Käufer mindestens eine (1) Woche im Voraus im Falle von:
 - (i)** Schwankungen der zum Wirksamkeitsdatum des Vertrags geltenden Wechselkurse;
 - (ii)** gestiegenen Rohmaterialien-, Transport-, Energie- oder Arbeitskosten;
 - (iii)** Gesetzesänderungen;
 - (iv)** Veränderungen, die im Zusammenhang mit dem EU-Austritt des Vereinigten Königreiches (oder Teilen davon) stehen, unabhängig davon, ob eine solche Veränderung vor, während oder nach dem Austrittsdatum des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union eintritt oder, sofern eine Übergangszeit vereinbart wird, dem Tag an dem die Übergangsphase endet;
 - (v)** sonstigen Ereignissen, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen und sich auf die Leistungsfähigkeit des Verkäufers oder die Kosten der Erfüllung dieses Vertrags auswirken, oder
 - (b)** in sämtlichen anderen Fällen mit schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Käufer mindestens zwei (2) Monate im Voraus, wobei in jedem Fall ein sachlicher Grund für eine Änderung vorliegen muss.
- 7.5.** Die neuen gemäß Ziffer 7.4 festgelegten Preise werden mit Ablauf der vorgenannten Ankündigungsfrist wirksam, bzw. zu einem späteren Datum, wenn in der jeweiligen Ankündigung ein solches Datum angegeben ist. Sämtliche Aufträge, die vom Verkäufer vor Wirksamwerden der jeweiligen Anpassung angenommen wurden, sind vom Verkäufer zu dem Preis zu erfüllen, der zum Zeitpunkt der Annahme des Auftrags galt.
- 7.6.** Sofern nicht anderweitig im Vertrag festgelegt ist der Verkäufer spätestens am Lieferdatum oder am Tag der Annahme der Produkte und/oder Leistungen (je nachdem, welcher Fall später eintritt) dazu berechtigt, eine Rechnung auszustellen, und der Käufer hat die Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezahlen, frei von jeglichen Gebühren zu Lasten des Verkäufers. Der Verkäufer kann Rechnungen per regulärer Post oder E-Mail versenden oder elektronisch im PDF- oder XML-Format. Eine EDI-Zahlungsabwicklung kann vom Verkäufer festgelegt werden. In keinem Falle befreit eine solche nicht-standardisierte Anfrage den Käufer von seinen in diesen AVB festgelegten Zahlungsverpflichtungen.
- 7.7.** Sollte sich der Käufer mit Zahlungen im Verzug befinden, gilt:
- (a)** Der Käufer hat gemessen an den ausstehenden Beträgen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr zu zahlen, und
 - (b)** der Käufer hat in Einklang mit geltenden, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine Pauschale von vierzig (40) Euro für jede Entgeltforderung zu zahlen, wobei diese einer möglichen Schadensersatzforderung anzurechnen ist.
- Sofern jedoch die dem Verkäufer tatsächlich entstandenen Inkassokosten den in dieser Ziffer 7.7 b) genannten Betrag übersteigen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, weitere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Käufer geltend zu machen.
- 7.8.** Wenn der Käufer Ratenzahlungen zum Fälligkeitsdatum nicht leistet, hat dies automatisch zur Folge, dass sämtliche vom Käufer geschuldeten Beträge fällig werden, sofern die Leistung des Verkäufers für diese schon erbracht wurde. Zudem behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen auszusetzen, bis der Käufer sämtliche ausstehenden Beträge vollständig beglichen hat, gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- 7.9.** Sofern der Zahlungsverzug dreißig (30) Tage überschreitet und der Käufer dies nicht innerhalb einer, vom Verkäufer per Einschreiben schriftlich gesetzten Frist, behebt, kann der Verkäufer, unbeschadet sonstiger Ansprüche, die ihm gegebenenfalls gesetzlich oder aus Vertrag zustehen, vom Vertrag aus vom Käufer zu vertretenden Gründen und zu dessen Lasten zurücktreten.
- 7.10.** Die vorstehenden Regelungen gelten unbeschadet jeglicher Schadensersatzansprüche, die der Verkäufer gegebenenfalls geltend macht.

8. EIGENTUMSVORBEHALT UND GEFAHRENÜBERGANG

- 8.1.** Soweit nicht im jeweiligen Auftrag abweichend festgelegt, behält der Verkäufer das Eigentum an den Produkten, bis der Käufer den Preis für die Produkte vollständig bezahlt hat. Das Eigentum an der Software verbleibt stets beim Verkäufer.
- 8.2.** Wenn die Produkte verändert oder in andere Waren integriert werden, erhält der Verkäufer bis zur vollständigen Zahlung des Preises ein entsprechendes Miteigentum an den veränderten Produkten oder an den Waren, in welche die Produkte integriert wurden.
- 8.3.** Ab Lieferung der Produkte gehen sämtliche Risiken in Verbindung mit dem Besitz, der Verwahrung und/oder der Nutzung der Produkte gemäß dem geltenden Incoterm auf den Käufer über.

9. KENNZEICHNUNG UND VERPACKUNG

- 9.1.** Der Verkäufer gewährleistet, dass er die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG und der harmonisierten Norm EN 50581 für den Verkauf seiner Produkte einhält, einschließlich die Verpflichtung des Herstellers eine Konformitätserklärung zur Verfügung zu stellen. Der Konformitätsnachweis wird dem Käufer auf Anfrage in Form technischer Dokumente zur Verfügung gestellt.
- 9.2.** Der Verkäufer gewährleistet, dass er die wesentlichen Vorgaben der Vorschriften und Bestimmungen der Gesetze und die auf die Produkte anwendbaren Normen der Bundesrepublik Deutschland sowie der EU-Richtlinien und -Verordnungen einhält.
- 9.3.** Die im Angebot festgelegten Preise verstehen sich einschließlich gängiger Verpackung gemäß der üblichen Praxis des Verkäufers. Sofern der Käufer eine andere von der gängigen Verpackungsart des Verkäufers abweichende Verpackung wünscht, wird eine gesonderte Verpackungsgebühr fällig.

10. TRANSPORT - ZOLL – AUSFUHRKONTROLLE & SANKTIONEN

- 10.1.** Sofern der Verkäufer nichts anderem ausdrücklich zugestimmt hat, werden die Produkte auf Basis FCA (ICC Incoterms 2020) verkauft (siehe Ziffer 5). Entsprechend ist der Käufer für den Transport und die Versicherung (sofern zutreffend) der Produkte verantwortlich.
- 10.2.** Der Verkäufer unterliegt den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika ("**USA**"), der Europäischen Union ("**EU**") oder anderen Ländern, und die vom Verkäufer im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Artikel enthalten oder können Komponenten und/oder Technologien aus diesen Ländern enthalten. Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass die Lieferung, Abtretung und/oder Nutzung der Produkte, Software, Dienstleistungen, Informationen, sonstigen Gegenstände und/oder der eingebetteten Technologien (im Folgenden als "**Lieferungen**" bezeichnet) und alle Aktivitäten, die im Rahmen dieses Vertrages durchgeführt werden, in vollem Umfang den geltenden Handels-, Exportkontroll-, Embargo-, Wirtschafts- oder Finanzsanktionen oder Anti-Boycott-Gesetzen, Vorschriften, Regeln und/oder restriktiven Maßnahmen entsprechen, die von Zeit zu Zeit von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Union und anderen anwendbaren Gerichtsbarkeiten auferlegt oder durchgesetzt werden (im Folgenden als "**Internationale Handels- und Sanktionskontrollen**" bezeichnet).
- 10.3.** Sofern nicht wirksame Internationale Handels- und Sanktionskontrollgenehmigungen von den zuständigen Behörden und die entsprechende Zustimmung des Verkäufers eingeholt wurden, dürfen die Lieferungen nicht (i) in Länder bzw. an Personen (einschließlich, jedoch nicht abschließend, natürliche Personen, Konzerne oder juristische Personen) exportiert bzw. wiedereingeführt werden, die gemäß den für die Person oder Lieferungen geltenden Internationalen Handels- und Sanktionskontrollen Beschränkungen unterliegen, oder (ii) zu Zwecken und in Bereichen verwendet werden, die gemäß den für die Person oder Lieferungen geltenden Internationalen Handels- und Sanktionskontrollen Beschränkungen unterliegen. Der Käufer verpflichtet sich zudem, die Lieferungen weder direkt noch indirekt für Raketensysteme oder unbemannte Flugkörper oder Trägersysteme für Kernwaffen zu nutzen oder diese für die Konzipierung, Entwicklung, Produktion oder Nutzung von Waffen zu verwenden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, chemische, biologische und Kernwaffen oder für andere verbotene Endverwendungen oder Endbenutzer, es sei denn, dies ist im Rahmen Internationaler Handels- und Sanktionskontrollen zulässig.

- 10.4.** Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass er angemessene Compiancerichtlinien, -verfahren und -kontrollen unterhält, um die Einhaltung der Internationalen Handels- und Sanktionskontrollen zu gewährleisten, und dass er anderweitig keine Maßnahmen ergreift, die gegen Internationale Handels- und Sanktionskontrollen verstoßen oder dazu führen würden, dass Schneider Electric gegen diese verstößt.
- 10.5.** Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, uneingeschränkt zu kooperieren und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Verkäufer als notwendig oder ratsam erachtet, um die Einhaltung der Internationalen Handelskontrollen zu unterstützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Endverbleibserklärung gem. Anlage 1.
- 10.6.** Der Käufer ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen Lieferungen, die unter Verstoß gegen Absatz 3 (i) dieser Klausel exportiert und/oder wiedereingeführt werden, von einem Bestimmungsort oder einer Person zurückzuerhalten, die gemäß den für die Person oder Lieferungen geltenden Internationalen Handels- und Sanktionskontrollen Beschränkungen unterliegen.
- 10.7.** Der Verkäufer hat das Recht, die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen unter der jeweiligen Bestellung oder unter diesem Vertrag auszusetzen bzw. von dem Auftrag bzw. Vertrag zurückzutreten, wenn: (i) erforderliche bzw. geeignete Lizenzen, Zulassungen oder Genehmigungen nicht eingeholt werden, unabhängig davon, ob aufgrund der Untätigkeit einer zuständigen Behörde oder aus sonstigen Gründen, oder (ii) solche Lizenzen, Zulassungen oder Genehmigungen abgelehnt oder widerrufen werden, oder (iii) dem Verkäufer die Annahme eines Auftrags aufgrund der geltenden Internationalen Handels- und Sanktionskontrollen verboten wäre bzw. wenn die Ausführung des Auftrags den Verkäufer nach seinem Ermessen einem Haftungsrisiko gemäß den Internationalen Handels- und Sanktionskontrollen aussetzen würde, oder (iv) dem Verkäufer bekannt wird, dass die Lieferungen unter Verletzung von Absatz 3 (i) dieser Klausel exportiert oder wiedereingeführt wurden.
- 10.8.** Der Verkäufer kann die Erfüllung der Verpflichtungen aus der betreffenden Bestellung oder aus diesem Vertrag wieder aufnehmen, sobald (i) der Käufer die erforderlichen oder geeigneten Lizenzen, Zulassungen oder Genehmigungen erhalten hat; oder (ii) die geltenden Internationalen Handels- und Sanktionskontrollen geändert oder überarbeitet werden oder neue Internationale Handels- und Sanktionskontrollen eingeführt werden, die den Verkäufer ermächtigen, die Bestellung auszuführen oder andere erforderliche Maßnahmen ohne Lizenzen, Zulassungen oder Genehmigungen zu ergreifen; oder (iii) der Käufer schriftlich bestätigt, dass er sich nach besten Kräften bemüht hat, die unter Verstoß gegen Absatz 3 (i) dieser Klausel exportierten und/oder wiedereingeführten Lieferungen zurückzuerhalten. Wenn der Käufer Absatz 8 (iii) dieser Klausel, 6 Monate lang nicht einhält, kann der Verkäufer den Vertrag kündigen und haftet nicht für Verluste des Käufers, die mit einer solchen Kündigung verbunden sind.
- 10.9.** Der Käufer ist verantwortlich für alle Schäden, Verluste, Bußgelder und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwalts- oder anderer professioneller Dienstleistungshonorare), die verursacht wurden (i) durch die Nichteinhaltung oder Verletzung der Internationalen Handels- und Sanktionskontrollen durch den Käufer oder (ii) dadurch, dass der Käufer die Nichteinhaltung oder Verletzung dieser Internationalen Handels- und Sanktionskontrollen durch den Verkäufer verursacht hat, oder (iii) durch einen Verstoß des Käufers gegen diese Klausel (unabhängig davon, ob ein solcher Verstoß zu einem Verstoß gegen die Internationalen Handels- und Sanktionskontrollen durch den Käufer oder den Verkäufer führt).
- 10.10.** Der Käufer muss jährlich (i) eine aktualisierte Endverbleibserklärung und (ii) eine zusätzliche Zertifizierung vorlegen, die bescheinigt, dass die Zusicherungen, Garantien und Zusagen in dieser Klausel weiterhin korrekt sind.
- 10.11.** „Software“ gilt als ein „gewerblicher Gegenstand“ wie in Kapitel 48, 2.101 der US-amerikanischen Veröffentlichung von Bundesverordnungen und Verwaltungsvorschriften (*Code of Federal Regulations, CFR*) vom Oktober 1995 definiert. Dieser besteht aus „gewerblicher Computersoftware“ und „gewerblicher Computersoftware-Dokumentation“, wie in Kapitel 48 CFR 12.212 (September 1995) beschrieben und wird der US-Regierung lediglich als gewerblicher Gegenstand zur Verfügung gestellt. Entsprechend Kapitel 48 CFR 12.212 und Kapitel 48 CFR 227-7202-1 bis 227.7202-4 (Juni 1995) beziehen alle Endnutzer der US-Regierung die Software ausschließlich mit den hier festgelegten Rechten.
- 10.12.** Jede Partei fertigt sämtliche Dokumente aus und stellt diese der anderen Partei zur Verfügung, die zur Erfüllung oder zum Nachweis der Erfüllung der Vorgaben notwendig sind.

- 10.13.** Die Parteien können per Internet korrespondieren und darüber Dokumente übermitteln, es sei denn, der Käufer verlangt ausdrücklich eine abweichende Kommunikationsweise. Keine der Parteien kann die Leistung, Verlässlichkeit, Verfügbarkeit oder Sicherheit des Internets kontrollieren. Der Verkäufer haftet nicht für Verluste, Schäden, Kosten, Nachteile oder Unannehmlichkeiten, die daraus entstehen, dass eine Korrespondenz über das Internet aus Gründen, über die der Verkäufer nach vernünftigem Ermessen keine Kontrolle hat, verloren geht oder verzögert, abgefangen, verfälscht oder geändert wird, sofern den Verkäufer kein Verschulden trifft.

11. UMWELTAUFLAGEN

- 11.1.** Beseitigung & Entsorgung von Produktabfällen. Die Partei, welche im Besitz des Abfalls ist, ist für die Beseitigung und Entsorgung verantwortlich oder hat dafür zu sorgen, dass der Abfall beseitigt oder entsorgt wird. Hinsichtlich von gewerblichen elektrischen und elektronischen Geräten („**EEG**“), die in den Geltungsbereich der am 13. August 2012 in Kraft getretenen EU-Richtlinie 2012/19/EG und der EU-Richtlinie 2006/66/EG vom 06. September 2006 sowie der daraus resultierenden Umsetzungsregelung fallen, geht die durch den Verkauf von EEG entstandene organisatorische und finanzielle Verantwortung für die Beseitigung und Verwertung von Abfall auf den unmittelbaren Käufer über, der diese annimmt. Der unmittelbare Käufer verpflichtet sich zum einen, die Verantwortung für die Abholung und Beseitigung des Abfalls zu übernehmen, der durch die EEG entstanden ist, welche Gegenstand des Kaufvertrags sind, und zum anderen, für deren Verwertung und Recycling. Sollte der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann dies u.a. zu strafrechtlichen Sanktionen führen, die von jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Union festgesetzt sind.
- 11.2.** Bestimmungen, die auf chemische Stoffe gemäß der REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 anwendbar sind. Hinsichtlich von Produkten, die nach der Veröffentlichung der Liste der zulassungspflichtigen Kandidatenstoffe gemäß der REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 und deren verschiedenen aktualisierten Fassungen geliefert worden sind, informiert der Verkäufer hiermit den Käufer gemäß Art. 33, Abs. 1 besagter Verordnung über die folgende Webseite www.se.com, wenn Kandidatenstoffe in einer Konzentration vorhanden sind, die einen Gewichtsanteil von 0,1 % (null Komma eins Prozent) im Vergleich zum Gesamtgewicht übersteigt. Diese Informationspflicht besteht, damit die betreffenden Produkte sicher genutzt werden können.
- 11.3.** Der Verkäufer sichert hiermit zu, dass die Substanzen, ob einzeln genutzt oder als Teil von Mitteln oder Produkten, die vom Verkäufer in den betreffenden Produktionsablauf integriert worden sind, in Einklang mit den Vorschriften bezüglich Registrierung, Genehmigung und Beschränkung dieser Verordnung genutzt worden sind. Sobald der Verkäufer über Änderungen an der Zusammensetzung der betreffenden Produkte/Artikel Kenntnis erlangt, hat er diese dem Käufer über dieselbe Webseite mitzuteilen.

12. PFLICHTEN DES KÄUFERS

- 12.1.** Der Käufer ist allein verantwortlich für die Umsetzung und Aufrechterhaltung eines umfassenden Sicherheitsprogramms (das „**Sicherheitsprogramm**“), welches angemessene und geeignete Sicherheits- und Schutzmaßnahmen beinhaltet, um seine Computernetzwerke, Systeme, Rechner und Daten (zusammen die „**Systeme**“), einschließlich jener Systeme, auf denen die Produkte laufen oder die er mit den Leistungen nutzt, gegen Cyberbedrohungen zu schützen. „**Cyberbedrohung**“ bezeichnet Umstände oder Ereignisse mit dem Potential, die Systeme des Käufers nachteilig zu beeinflussen, zu gefährden, zu schädigen oder zu stören oder die zu einem/r unbefugten Zugriff, Erwerb, Verlust, Fehlgebrauch, Zerstörung, Weitergabe und/oder Änderung der Systeme des Käufers führen können, einschließlich sämtlicher Daten, u.a. durch Malware, Hacking oder vergleichbare Angriffe.
- 12.2.** Ohne das Vorstehende zu beschränken muss der Käufer mindestens:
- (a) über qualifiziertes und erfahrenes Personal mit geeigneter Expertise in Cybersicherheit verfügen, das das Sicherheitsprogramm des Käufers verwaltet und regelmäßig für die Systeme des Käufers oder die Branche des Käufers relevante Cyberinformations-Feeds und Sicherheitswarnungen kontrolliert;
 - (b) unverzüglich die Systeme aktualisieren oder Patches aufspielen oder andere geeignete Maßnahmen basierend auf etwaigen angezeigten Cyberbedrohungen und in Einklang mit Sicherheitsmitteilungen oder -Bulletins umsetzen, unabhängig davon, ob sie auf der Sicherheitsinformationswebseite des Verkäufers unter <https://www.se.com/ww/en/work/support/cybersecurity/security-notifications.jsp> veröffentlicht oder dem Käufer anderweitig zur Verfügung gestellt werden;
 - (c) seine Systeme regelmäßig auf mögliche Cyberbedrohungen kontrollieren;

- (d) Sicherheitslücken-Scannings, Penetrationstests, Scannings zu Eindringversuchen und andere Überprüfungen für die Cybersicherheit seiner Systeme regelmäßig durchführen; und
- (e) den Empfehlungen zu bewährten Verfahren für die Cyber-Sicherheit des Verkäufers, verfügbar unter <https://www.se.com/us/en/download/document/7EN52-0390/>, in ihrer jeweils geltenden Fassung und den jeweils aktuellen Industrienormen entsprechen.

- 12.3.** Der Verkäufer kann von Zeit zu Zeit Updates und Patches für seine Produkte, Software und Leistungen veröffentlichen. Der Käufer hat etwaige Updates und Patches für besagte Produkte, Software und Leistungen unverzüglich nach deren Veröffentlichung in Übereinstimmung mit den Installationsanweisungen des Verkäufers zu installieren und dabei die neueste Version der Produkte oder Software zu nutzen (sofern zutreffend). Ein „**Update**“ bezeichnet jedwede Software, die eine Korrektur von Fehlern in einem Produkt, einer Software oder einer Leistung und/oder kleinere Verbesserungen oder Weiterentwicklungen für ein Produkt, eine Software oder eine Leistung beinhalten, jedoch keine bedeutenden neuen Features. Ein „**Patch**“ ist ein Update, das eine Schwachstelle in einem Produkt, einer Software oder einer Leistung behebt. Der Käufer erkennt an, dass nicht unverzüglich oder ordnungsgemäß installierte Updates oder Patches für die Produkte, Software oder Leistungen zu einer Anfälligkeit der Produkte, Software oder Leistungen oder der Systeme des Käufers für bestimmte Cyberbedrohungen oder zu einer beeinträchtigten Funktionalität führen können, und der Verkäufer haftet nicht für etwaige hieraus entstehende Verluste oder Schäden, außer er hat diese zu verschulden.
- 12.4.** Sofern der Käufer eine Schwachstelle oder eine sonstige Cyberbedrohung in Bezug auf die Produkte, Software oder Leistungen identifiziert oder anderweitig davon Kenntnis erlangt, für die der Verkäufer keinen Patch veröffentlicht hat, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich über die Schwachstelle oder die sonstige Cyberbedrohung über die Seite zur Mitteilung einer Schwachstelle (<https://www.se.com/ww/en/work/support/cybersecurity/report-a-vulnerability.jsp#Customers>) zu informieren und dem Verkäufer sämtliche angemessenerweise angefragten Informationen in Bezug auf die Schwachstelle bereit zu stellen (zusammen das „**Feedback**“). Der Verkäufer hat ein nicht ausschließliches, unbefristetes und unwiderrufliches Recht, das Feedback zu nutzen, anzuzeigen, zu vervielfältigen, zu ändern und zu verbreiten (einschließlich darin enthaltene vertrauliche Informationen oder geistige Eigentumsrechte), ob ganz oder teilweise, u.a. um die Schwachstelle zu analysieren, zu beheben, Patches oder Updates für seine Kunden zu erstellen und anderweitig seine Produkte, Software oder Leistungen zu ändern, und zwar ohne Beschränkungen und ohne sich gegenüber dem Käufer zu einer Quellenangabe oder Gegenleistung zu verpflichten; vorausgesetzt jedoch, dass der Verkäufer den Namen des Käufers im Zusammenhang mit einer derartigen Nutzung oder einem derartigen Feedback nicht öffentlich bekannt macht (es sei denn der Käufer stimmt der Bekanntmachung zu). Durch das Abgeben von Feedback gewährleistet der Käufer gegenüber dem Verkäufer und sichert ihm zu, dass der Käufer sämtliche notwendigen Rechte an und in Bezug auf das Feedback und sämtliche/n enthaltenen Informationen hat, einschließlich das Recht, dem Verkäufer die hierin beschriebenen Rechte zu gewähren, und dass dieses Feedback keine Eigentumsrechte oder andere Rechte Dritter verletzt und keine unrechtmäßigen Informationen enthält.
- 12.5.** Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart führt das Personal des Verkäufers keine Leistungen an Geräten durch, die auf dem Betriebsgelände des Käufers in Betrieb sind.
- 12.6.** Soll der Verkäufer Leistungen auf dem Betriebsgelände des Käufers durchführen, so hat der Käufer sämtliche erforderlichen Freigaben, Visa und andere behördlichen Genehmigungen einzuholen. Der Käufer hat für sichere Arbeitsbedingungen in seinem Werk vor Ort sowie für die Sicherheit des Personals des Verkäufers zu sorgen.
- 12.7.** Der Verkäufer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Vertreter während ihres Aufenthalts auf dem Betriebsgelände die Richtlinien des Käufers in Bezug auf Gesundheit, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz (*health, safety, security and environmental („HSSE“)*) einhalten, soweit diese Richtlinien dem Verkäufer mitgeteilt wurden.
- 12.8.** Weitere Pflichten des Käufers werden im jeweiligen Auftrag festgelegt. Der Käufer erklärt, dass er mit dem Verkäufer bei der Umsetzung des im vertragsgemäßen Auftrag beschriebenen Projekts zusammenarbeiten wird, unter anderem, jedoch ohne hierauf beschränkt zu sein, indem er dem Verkäufer im angemessenen Umfang Anlagen, rechtzeitigen Zugriff auf Daten, Informationen und Mitarbeiter des Käufers sowie ein sicheres Arbeitsumfeld zur Verfügung stellt. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass die Leistung des Verkäufers davon abhängt, dass der Käufer seine vertraglichen Pflichten rechtzeitig und effektiv erfüllt und etwaig erforderliche Entscheidungen und Genehmigungen zeitgerecht vorlegt.

- 12.9.** Der Käufer nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass der Verkäufer bei der Erfüllung seiner Pflichten aus diesen AVB gegebenenfalls Daten, Materialien oder andere Informationen benötigt oder nutzt, die vom Käufer zur Verfügung gestellt und nicht unabhängig geprüft oder verifiziert werden, und dass der Verkäufer berechtigt ist, sich bei der Erfüllung seiner Pflichten auf die Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen zu verlassen.

13. BESTECHUNG UND KORRUPTION

- 13.1.** Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer sich dem Ziel verschrieben hat, im Rahmen seiner geschäftlichen Aktivitäten sämtliche Risiken in Bezug auf Bestechung und Korruption, Einflussnahme, Geldwäsche und Steuerhinterziehung oder die Ermöglichung solcher Handlungen auszuschließen und er verpflichtet sich zur Einhaltung der Trust Charter des Verkäufers, welche unter https://www.se.com/de/de/download/document/SchneiderElectric_TrustCharter/ verfügbar ist. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über sämtliche vermutete oder ihm bekannte Verletzungen der Anti-Korruptionsgesetze zu informieren. Der Käufer kann diesen Hinweis über seinen Ansprechpartner oder über unsere globale Trust Line einreichen: <https://www.se.com/ww/en/about-us/sustainability/responsibility-ethics/trustline/>.

- 13.2.** Keiner der Mitarbeiter, wirtschaftlichen Eigentümer oder Gesellschafter des Käufers und keine andere Person, die in die Erfüllung des Vertrags involviert ist oder daraus Nutzen ziehen wird oder einen Anteil am Käufer hält:

- (a) ist eine Amtsperson, ein Verwaltungsbeamter oder Regierungsbeamter;
- (b) ist ein Organmitglied oder Mitarbeiter des Verkäufers oder eines seiner verbundenen Unternehmen;
- (c) ist verurteilt worden oder anderweitig einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Strafe ausgesetzt worden in Bezug auf eine Straftat wegen Betrug, Bestechung, Korruption, Einflussnahme, Geldwäsche oder eine andere strafbare Handlung, bei der die Unehrlichkeit Teil des Tatbestands ist. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich darüber informieren, sofern diese Personen Gegenstand einer Ermittlung im Rahmen dieser Straftaten sind.

- 13.3.** Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, dass er weder alleine noch in Verbindung mit einer anderen Person, ob direkt oder indirekt, eine Zahlung anbietet, anweist, macht, verspricht eine Zahlung anzuweisen oder zu machen, oder eine Zahlung autorisiert oder Geld, Geschenke, unzulässigen Vorteile oder Wertgegenstände an Mitarbeiter, offizielle oder bevollmächtigte Vertreter des Verkäufers weitergibt.

14. GEISTIGES EIGENTUM UND SOFTWARELIZENZ

- 14.1.** Der Verkäufer nutzt gegebenenfalls bereits bestehende oder anderweitige urheberrechtlich geschützte Werke, einschließlich, jedoch ohne hierauf beschränkt zu sein, Software, Computerprogramme, Methoden, Vorlagen, Flussdiagramme, Designs der Baukunst, Werkzeuge, Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Muster, Aufzeichnungen und Dokumente, sowie Geistige Eigentumsrechte und deren Derivate, die der Verkäufer oder dessen Muttergesellschaft oder dessen verbundene Unternehmen geschaffen, entwickelt oder erworben haben (alle vorgenannten gemeinsam bezeichnet als „**Verkäuferinformationen**“). Das Eigentum an den Verkäuferinformationen verbleibt stets beim Verkäufer.

- 14.2.** Der Verkäufer bzw. der jeweilige Drittanbieter behält stets das Eigentum an seiner Software, Firmware und Drittsoftware, unabhängig von dem Medium, auf denen das Original oder die Kopie gegebenenfalls aufgezeichnet oder festgehalten ist. Unbeschadet der Lizenz(en), die im Rahmen dieses Vertrags bzw. des jeweiligen Auftrags ausdrücklich eingeräumt werden, werden keinerlei Rechte, Eigentumsansprüche oder Beteiligungen an der Software, der Firmware, den Verkäuferinformationen, Kopien derselben oder andere Geistige Eigentumsrechte, die den Produkten, der Software oder den Ergebnissen der Leistungen innewohnen, auf den Käufer übertragen. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die Preise, die der Verkäufer für die Leistungen und Software im Rahmen des Vertrags in Rechnung stellt, teilweise darauf basieren, dass das Eigentum an der jeweiligen Software und den Ergebnissen der Leistungen beim Verkäufer verbleibt.

- 14.3.** Im Gegenzug zum Erhalt der vollständigen Zahlung der Software-Lizenzgebühr, die einen Preisbestandteil im Rahmen eines Auftrags darstellt, und vorbehaltlich der Einhaltung der Pflichten aus dem Vertrag und/oder dem Auftrag durch den Käufer, gewährt der Verkäufer dem Käufer eine persönliche, nicht übertragbare, nicht-ausschließliche, beschränkte Lizenz zur Nutzung der im jeweiligen Auftrag beschriebenen Software sowie der Verkäuferinformationen, die gegebenenfalls in den Produkten, der Software und den Leistungen enthalten sind, für die Zwecke des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Käufers und wie im Auftrag definiert, und zwar an

dem/den bestimmten Standort(en) und/oder in den bestimmten Systemen, für die der Käufer die Software lizenziert hat.

- 14.4.** Die an den Käufer lizenzierte Software des Verkäufers kann Komponenten enthalten, die im Eigentum Dritter stehen. Der Dritteigentümer bleibt in Bezug auf seine Firmware und Software ausschließlich berechtigt. Die Nutzung solcher Drittkomponenten kann, zusätzlich zu den hier festgelegten Bedingungen, weiteren Beschränkungen aus dem Endnutzerlizenzvertrag des jeweiligen Dritten unterliegen. Der Verkäufer stellt dem Käufer auf Anfrage den entsprechenden Endnutzerlizenzvertrag des Dritten zur Verfügung. Die Software enthält Urheberrechtsvermerke und andere Hinweise auf Schutzrechte des Verkäufers sowie Dritter, die vom Käufer nicht geändert, gelöscht oder unkenntlich gemacht werden dürfen.
- 14.5.** Ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers darf der Käufer (i) die hierin lizenzierte Software nicht kopieren, abändern, unterlizenzieren, verleihen oder auf andere Art übertragen, (ii) keine Werke erstellen, die von der hierin lizenzierten Software abgeleitet sind, (iii) die hierin lizenzierte Software nicht übersetzen, dekompileieren, disassemblieren, in eine andere Ausdrucksform umwandeln (*reverse assembling*), zurückentwickeln, nachbilden oder ein anderes Verfahren an der Software anwenden, außer insoweit, als das Verfahren, die Software in eine für Menschen lesbare Form zu bringen (ob durch Reverse Engineering, Dekompilierung oder Disassemblierung) erforderlich ist, um den Betrieb der Software in den Betrieb einer anderen vom Käufer genutzten Software oder eines anderen vom Käufer genutzten Systems zu integrieren, es sei denn, dies erfolgt gegen Zahlung einer angemessenen wirtschaftlichen Entlohnung oder der Verkäufer hat die für diese Integration erforderlichen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt und der Käufer hat den Verkäufer zu einer derartigen Handlung oder zur Bereitstellung dieser Informationen aufgefordert (und kommt für die angemessenen Kosten des Verkäufers für die Bereitstellung dieser Informationen auf), bevor er derartige Maßnahmen in Bezug auf die Software unternimmt. Der Käufer hat die hierin lizenzierte Software streng vertraulich zu behandeln und gestattet es Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht, auf die Software zuzugreifen oder diese zu nutzen; ausgenommen davon sind seine Mitarbeiter, die auf die Software zugreifen müssen und die sich auf die Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrags verpflichtet haben.
- 14.6.** Unbeschadet der vorstehenden Beschränkungen, jedoch vorbehaltlich sämtlicher Beschränkungen in Bezug auf Drittprodukte gemäß Ziffer 14.2 und 14.4, ist der Käufer berechtigt, zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken eine (1) Kopie der Software zu erstellen sowie zum Zweck der Verwendung durch den Käufer in Zusammenhang mit der berechtigten Nutzung der Software eine eingeschränkte, angemessene Anzahl von Kopien der zur Software gehörigen Betriebsanleitungen und Unterlagen anzufertigen. In solchen Kopien sind sämtliche Hinweise auf Eigentumsrechte, Marken, Urheberrechte und eingeschränkte Rechte wiederzugeben. Ferner wird das Recht des Käufers auf Reverse Engineering generell dann nicht eingeschränkt, wenn dies ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes betrifft, welches öffentlich verfügbar gemacht wurde oder welches sich im rechtmäßigen Besitz des Käufers befindet, ohne dass dieser einer Pflicht zur Beschränkung der Erlangung des Geschäftsgeheimnisses unterliegt.
- 14.7.** Der Käufer hat in Bezug auf den Aufbewahrungsort und die Nutzung der lizenzierten Software, die sich im Besitz des Käufers befindet, vollständige und richtige Aufzeichnungen zu führen. Der Käufer hat dem Verkäufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Verkäufer eine unterzeichnete Bestätigung der Einhaltung der Softwarelizenzbedingungen zukommen zu lassen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Nutzung der Software durch den Käufer zu überprüfen, wobei der Käufer dabei keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben muss. Solche Prüfungen sind stets während der normalen Geschäftszeiten am Standort des Käufers durchzuführen. Stellt sich im Rahmen einer Prüfung heraus, dass der Käufer Lizenzgebühren nicht in ausreichender Höhe gezahlt hat, werden dem Käufer zusätzliche Lizenzgebühren gemäß der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Preisliste des Verkäufers für die Software in Rechnung gestellt, ohne dass in diesem Fall ein Rabatt Anwendung findet. Der Käufer hat den Fehlbetrag sodann unverzüglich zu zahlen, und zwar, sofern Verzug vorliegt, zuzüglich Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Betrag fällig war und zur Zahlung ausstand. Die Erhebung zusätzlicher Lizenzgebühren erfolgt unbeschadet etwaiger anderer Ansprüche, die dem Verkäufer im Falle eines Verstoßes des Käufers gegen andere Lizenzbedingungen zustehen.
- 14.8.** Soweit nicht abweichend in einem anwendbaren Lizenzvertrag des Verkäufers festgelegt, kann der Käufer seine Lizenz zur Nutzung der Software und der dazugehörigen Dokumente und schriftlichen Materialien nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers an Dritte übertragen, wobei der Verkäufer die Zustimmung

nicht unangemessen verweigern darf. Erlaubt der Verkäufer eine solche Übertragung, so hat der Käufer sicherzustellen, dass der Empfänger den Bestimmungen dieser Ziffer 14 zustimmt.

- 14.9.** Die Bedingungen für die Nutzung der Software und Datenbanken und die Dauer der jeweiligen Nutzungsrechte sind in den entsprechenden Lizenzen aufgeführt.
- 14.10.** Der Verkäufer kann die Lieferung von Produkten, Software oder Leistungen einstellen, bei denen er aus angemessenen Gründen annimmt, dass sie Rechte Dritter verletzen könnten.
- 14.11.** Entscheidet ein Gericht, dass die Ergebnisse von Leistungen, Software oder Produkte, oder Teile davon, Rechte verletzen und/oder wird deren Nutzung gerichtlich untersagt, so wird der Verkäufer auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder (i) dem Käufer eine gebührenfreie Lizenz verschaffen, um die Software, die Ergebnisse der Leistungen oder die Produkte weiter nutzen zu können oder (ii) diese durch eine im wesentlichen entsprechende Ausstattung ersetzen, die keine Rechte verletzt, oder Änderungen vornehmen, um die Rechtsverletzung zu beheben, wobei solche Ersatzmaßnahmen oder Änderungen den Verkäufer in keinem Fall von seinen vertraglichen Gewährleistungs- und Garantiepflichten befreien oder diese ändern. Sollte es dem Verkäufer unmöglich sein, eine der vorgenannten Optionen durchzuführen, so kann der Käufer im Falle eines Kaufvertrags oder Werkvertrags vom Vertrag nach nicht erfolgreichem, zweimaligem (beim Werkvertrag: einmaligem) Versuch der Nacherfüllung ganz oder teilweise zurücktreten und den von der behaupteten Rechtsverletzung betroffenen Gegenstand an den Verkäufer zurückgeben, oder den Kaufpreis mindern.

15. GEWÄHRLEISTUNG

15.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass

- (a)** die vom Verkäufer unter seinen eigenen Marken hergestellten und von ihm vertriebenen Produkte bei normalem Gebrauch und nach den vom Verkäufer herausgegebenen Anleitungen keine Mängel hinsichtlich ihres Designs, ihrer Materialien und technischen Verarbeitung aufweisen.
- (b)** die vom Personal des Verkäufers ausgeführten Leistungen durch ausgebildetes Personal mit angemessener Sorgfalt, Fachkenntnis und Gewissenhaftigkeit, die man von vergleichbar ausgebildetem Personal bei der Bereitstellung von mit den Leistungen vergleichbaren Dienstleistungen erwarten kann, durchgeführt werden sowie gemäß den gültigen, in der Branche allgemein anerkannten Standards; und
- (c)** die mit den Produkten zur Verfügung gestellte Software ihre wesentlichen Funktionen während der Gewährleistungszeit, gemäß der hierin vereinbarten oder anderweitig auf die Produkte anwendbaren Bestimmungen, erfüllt.

15.2. Sofern ein (Gewährleistungs-)Fall in Bezug auf Mängel oder Fehlerhaftigkeit bei Produkten gemäß Buchstabe (a) oben, Leistungen gemäß Buchstabe (b) oben oder Software gemäß Buchstabe (c) oben eintritt, besteht die Pflicht des Verkäufers darin, die Leistungen erneut auszuführen, die mangelhaften Produkte oder Produktteile zu reparieren oder auszutauschen oder ein Update für die Software zur Berichtigung des Fehlers zur Verfügung zu stellen, die Software durch die aktuellste verfügbare Version, die die Berichtigung enthält, zu ersetzen, und zwar jeweils nach freiem Ermessen des Verkäufers, oder das Medium und die lizenzierte Software, die sich auf dem Medium befindet, zu ersetzen. Im Übrigen unterliegt der Verkäufer keiner weiteren Verpflichtung Updates oder Korrekturen, zur Verfügung zu stellen. Die vorstehende Gewährleistung setzt voraus, dass der Käufer den Verkäufer unverzüglich benachrichtigt, sobald ein solcher Mangel oder eine solche Fehlerhaftigkeit für den Käufer erkennbar ist.

15.3. Diese Gewährleistung gilt nicht für (a) nicht vom Verkäufer bereit gestellte Leistungen, (b) Produkte, Software oder Leistungen für Fehlfunktionen aufgrund der Reparatur oder Veränderung durch eine andere Person als den Verkäufer, (c) Produkte, Software oder Leistungen, die durch vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände einer fahrlässigen Behandlung, Unfällen oder Beschädigungen, einer unsachgemäßen oder nicht verkäuferseitigen Nutzung, Instandhaltung oder Lagerung oder einer nicht üblichen Nutzung oder einer nicht üblichen Leistung ausgesetzt waren, oder (d) Übertragungen der Software von dem Gerät, auf dem sie ursprünglich installiert war, auf ein anderes Medium.

15.4. Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für die Leistung, die Reparatur oder die Gewährleistungsbedingungen von Drittprodukten in dem Umfang, in dem diese nicht vom Vertrag erfasst sind; sämtliche Ansprüche und Supportanfragen in Bezug auf solche Drittprodukte hat der Käufer ausschließlich an den Drittanbieter zu richten.

- 15.5.** Sofern nicht anderweitig vereinbart, gewährleistet der Verkäufer nicht, dass die Produkte, Software oder Leistungen die Anforderungen des Käufers erfüllen. Der Verkäufer sichert weder zu noch gewährleistet oder garantiert er, dass die Produkte, Software oder Leistungen sicher oder frei von Schwachstellen, Beschädigungen, Pfändung, Viren, Störungen, Hackerangriffen oder anderen Eindringversuchen oder Cyberbedrohungen sind, die nach Lieferung der Produkte, Software oder Leistungen eintreten. Durch die Nutzung der Produkte, Software oder Leistungen erkennt der Käufer die Regelungen dieser Ziffer 15.5 an und stimmt zu, dass der Käufer nach dessen alleinigem Ermessen und auf dessen alleiniges Risiko auf die Produkte, Software und Leistungen zugreift und diese nutzt und dass allein der Käufer für etwaige Schäden an den Systemen oder Vermögenswerten des Käufers verantwortlich ist sowie für etwaige Verluste, die sich aus diesem Zugriff und oder dieser Nutzung ergeben, sofern der Verkäufer dies nicht zu verschulden hat.
- 15.6.** Der Verkäufer gewährleistet in keiner Weise, dass die Produkte etwaigen vom Käufer festgelegten Vorgaben und/oder Leistungsmerkmalen entsprechen, es sei denn, diese Vorgaben und/oder Leistungsmerkmale wurden von den Parteien vereinbart. In diesem Zusammenhang sind sich die Parteien darüber einig, dass als Beschaffenheit der Produkte, Software oder Leistungen nur die jeweiligen Angaben und die Produktbeschreibungen gem. Ziff. 15.1 Buchstabe a) des Verkäufers gelten. Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, dass die Beschaffenheitsvereinbarung gegenüber den objektiven Anforderungen im Sinne von §434 Abs.3 S.1 BGB vorrangig ist. Sämtliche Begriffe wie „Garantien“, „Gewährleistung“ und „zugesicherte Eigenschaften“, die in den Vertragsdokumenten verwendet werden, sind so zu verstehen, dass sie sich auf Qualitätsmerkmale gemäß den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften beziehen und nicht auf eine zusätzliche Garantie des Herstellers oder bezüglich bestimmter Leistungsmerkmale, selbst wenn der Begriff „Garantie“ oder Formulierungen gleicher Bedeutung verwendet werden.
- 15.7.** Die allgemeine Gewährleistungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab dem Lieferdatum gemäß Ziffer 5. Ist im Falle der Bestellung über einen elektronischen Katalog dort eine längere Gewährleistungsfrist angegeben, gilt diese anstelle dessen als vereinbart. Sofern das vorgenannte Lieferdatum nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, beginnt die Gewährleistungsfrist am Tag der Herstellung des Produktes, wie jeweils auf dem betreffenden Produkt angegeben, und hat eine Dauer von vierundzwanzig (24) Monaten. In jedem Fall endet die Gewährleistungsfrist nicht früher als 12 Monate nach dem tatsächlichen Lieferdatum.
- 15.8.** Eine Reparatur, Änderung oder Ersatzvornahme am Produkt oder Teilen des Produkts während der Gewährleistungsfrist führt zu keiner Verlängerung der Gewährleistungsfrist. Ausgenommen davon sind Mängel, die weniger als drei (3) Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist behoben werden. In diesem Fall wird die für das reparierte, geränderte oder ersetzte Produkt geltende Gewährleistung auf bis zu drei (3) Monate ab dem Datum der Lieferung des reparierten, geänderten oder ersetzten Produktes an den Käufer verlängert.
- 15.9.** Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist, bei Übergabe und für verdeckte Mängel, sobald der mangelhafte Betrieb des Produktes erkennbar geworden ist. Zeigt sich für offensichtliche Mängel bei der Übergabe bzw. für verdeckte Mängel später ein Mangel, ist der Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und alle Nachweise für den mangelhaften Betrieb sind vorzulegen. Eine entsprechende Mitteilung gilt als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Gewährleistungspflicht des Verkäufers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Im Rahmen dieser Gewährleistung behebt der Verkäufer die festgestellten Mängel auf seine Kosten sobald als möglich und mit dem ihm angemessen erscheinenden Mitteln. Ersetzte Teile werden wieder Eigentum des Verkäufers und sind auf erstes Anfordern an den Verkäufer zurückzugeben.
- (a)** Auf Anfrage des Verkäufers hat der Käufer beanstandete Produkte auf eigene Kosten innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen an den Verkäufer zurückzugeben. Nach ordnungsgemäßer Prüfung und sofern es sich um einen von der Gewährleistung umfassten Mangel handelt, hat der Verkäufer die Lieferkosten für die ersetzten oder reparierten Produkte zu tragen. Sofern der Verkäufer ein Ersatzprodukt vor Abschluss des oben genannten Verfahrens versendet, wird dieses dem Käufer in Rechnung gestellt, falls nachträglich festgestellt wird, dass (i) nach ordnungsgemäßer Prüfung das beanstandete Produkt nicht mangelhaft ist oder (ii) in allen Fällen, falls das beanstandete Produkt nicht innerhalb der oben genannten Frist von dreißig (30) Kalendertagen an den Verkäufer zurückgesendet wird.

- (b) Der Verkäufer kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob Reparaturen an dem Standort durchgeführt werden können, an dem das Produkt installiert ist;.
- (c) Außer bei Vorliegen eines Werkvertrags oder im Fall eines Softwaremietvertrags, wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist oder die umgehende Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestands der Software notwendig ist, darf der Käufer die Reparaturarbeiten nicht selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn, der Verkäufer hat dem ausdrücklich zugestimmt.

15.10. Alle zugesagten Gewährleistungen in diesem Vertrag gelten persönlich und ausschließlich zugunsten des Käufers und entfalten keine Wirkung gegenüber Dritten, mit Ausnahme der Übertragung der Software gemäß Ziffer 14.8 oder Ziffer 22.

16. HAFTUNG

16.1. Keine Bestimmung dieses Vertrags und der AVB beschränkt oder schließt eine Haftung des Verkäufers in folgenden Fällen aus:

- (a) der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- (b) Betrug oder arglistige Täuschung bzw. arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- (c) Verletzung von Exportrichtlinien;
- (d) für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
- (e) bei Übernahme einer Garantie; oder
- (f) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

16.2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).

16.3. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

17. AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

17.1. Jede Partei kann die Erfüllung ihrer Pflichten aussetzen, sofern die jeweils andere Partei ihren eigenen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht angemessen nachgekommen ist, einschließlich aber ohne darauf beschränkt zu sein, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen zur Sicherung des Standortes, an dem der Verkäufer seine Dienstleistungen oder Arbeiten durchzuführen hat nicht nachkommt oder wenn der Käufer die Rechnungen des Verkäufers nicht bezahlt.

17.2. Sofern der Vertrag aus Gründen ausgesetzt wird, die nicht ausschließlich der Verkäufer zu vertreten hat, hat der Käufer alle dem Verkäufer angemessenerweise aufgrund einer solchen Aussetzung die entsprechende Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Solche ersatzfähigen Auslagen können umfassen, sind aber nicht beschränkt auf, Bearbeitungs-, Lager-, Versicherungs- und Arbeitskosten, finanzielle Kosten und Bankgebühren, die dem Verkäufer und seinen Unterauftragnehmern im Rahmen der Gültigkeitsverlängerung der Bankbürgschaften entstehen, sowie alle durch verlängerte Lieferzeiten entstandene Kosten. Wenn die Erfüllung des Vertrags für mehr als neunzig (90) Tage aus welchem Grund auch immer ausgesetzt wird, ist der Verkäufer, unbeschadet anderer möglicher Ansprüche, dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder, falls der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, diesen außerordentlich kündigen.

17.3. Sofern der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag zum Fälligkeitsdatum nicht nachkommt oder Eingangsdaten nicht liefert oder vom Verkäufer erteilte Leistungen nicht validiert, kann der Verkäufer vom Vertrag nach Übermittlung einer schriftlichen Aufforderung zur Leistungserbringung nach Ablauf der gesetzten, angemessenen Frist zurücktreten oder, falls der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist und sofern es sich bei dem Unterlassen um einen wichtigen Grund handelt, diesen außerordentlich kündigen, wenn der Käufer der Aufforderung nicht nachkommt. Wenn der Käufer die Produkte am vereinbarten Lieferdatum nicht in Besitz nimmt, hat der Käufer die Bearbeitungs- und Lagerkosten zu vergüten, bis er die Produkte in Besitz genommen hat. Jede Partei ist dazu berechtigt vom Vertrag einseitig zurückzutreten, sofern die jeweils andere Partei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht nachkommt und die Verletzung auch innerhalb der durch die andere Partei gesetzten, angemessenen Frist fortbesteht oder, falls der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist und sofern es

sich bei dem Unterlassen um einen wichtigen Grund handelt, diesen mit außerordentlich kündigen. Die Bestimmungen zu Vertraulichkeit, geistigem Eigentum und Haftung bestehen auch nach der Kündigung bzw. dem Rücktritt fort und zwar unabhängig vom Grund der Kündigung oder des Rücktritts.

17.4. Der Verkäufer kann von diesem Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen bzw. von diesem zurücktreten, falls der Käufer:

- (a) einen Zwangsverwalter, Insolvenzverwalter oder vorläufiger Liquidator bestellen lassen musste;
- (b) eine Mitteilung über die Absicht, einen Insolvenzverwalter zu bestellen, erhält;
- (c) einen Beschluss für seine Auflösung gefasst hat (es sei denn, dies geschieht, um eine solvente Umstrukturierung zu ermöglichen);
- (d) ein Gericht die Auflösung des Käufers anordnet;
- (e) einen Vergleich oder eine andere Vereinbarung mit seinen Gläubigern schließt (soweit sich dies nicht auf eine solvente Umstrukturierung bezieht);
- (f) seinen Geschäftsbetrieb einstellt; oder
- (g) Schritten oder Maßnahmen im Zusammenhang mit einem dieser Verfahren unterworfen ist, und der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich nach Eintritt eines solchen Ereignisses oder Umstands informieren.

17.5. Nach Rücktritt von oder Kündigung dieses Vertrags:

- (a) bleiben sämtliche Bestimmungen, die nach Beendigung oder Kündigung des Vertrags ausdrücklich oder stillschweigend wirksam bleiben sollen, weiterhin in Kraft; und
- (b) enden sämtliche anderen Rechte und Pflichten unverzüglich unbeschadet etwaiger Rechte, Pflichten, Ansprüche (einschließlich Schadensersatzansprüche bei Vertragsverletzung) und Verbindlichkeiten, die vor Rücktritt oder Kündigung des Vertrags entstanden sind.

17.6. Innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Datum des Erhalts der Erklärung des Rücktritts oder der Kündigung des Vertrags wird jede Partei:

- (a) der jeweils anderen Partei sämtliche Vertrauliche Informationen (einschließlich sämtlicher Kopien und Auszüge) sowie sämtliches weiteres Eigentum (ob materiell oder immateriell) der jeweils anderen Partei, das sich in ihrem Besitz oder in ihrer Kontrolle befindet, zurückzugeben; und
 - (b) die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei nicht mehr nutzen;
- wobei jede Partei die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zurückzubehalten darf, die sie zurückbehalten muss, um anwendbare Gesetze einzuhalten oder zu Versicherungs-, Buchhaltungs- und Steuerzwecken. Ziffer 14 gilt für zurückbehaltene Vertrauliche Informationen fort.

18. DATENSCHUTZ

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Daten des Käufers für seine eigenen Zwecke gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern und zu verarbeiten. Der Käufer, seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Bevollmächtigten werden alle auf den Verkäufer bezogenen Informationen und Daten sowie den Vertrag sicher verwahren.

19. GEHEIMHALTUNG

19.1. Jede Partei behält das Eigentum an ihren Vertraulichen Informationen.

19.2. Beide Parteien erklären, dass sie (i) die Vertraulichen Informationen der anderen Partei in gleicher Weise schützen werden, wie ihre eigenen geschützten und vertraulichen Materialien, jedoch mindestens mit angemessener Sorgfalt; (ii) die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei nur in Bezug auf die Aufträge nutzen.

19.3. Nach Beendigung des Vertrags oder des jeweiligen Auftrags oder auf schriftliche Anfrage der offenlegenden Partei, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, ist der Empfänger nach Wahl der offenlegenden Partei verpflichtet, die von der offenlegenden Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen zurückzugeben oder zu vernichten.

19.4. Mit Ausnahme ihrer Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter, die für die Zwecke dieses Vertrags Kenntnis haben müssen, darf keine Partei gegenüber einer anderen Person die Vertraulichen Informationen der jeweils

anderen Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei offenlegen, es sei denn, die Vertraulichen Informationen dürfen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden.

- 19.5.** Soweit keine anderweitigen Bestimmungen im Auftrag festgelegt sind, bleiben diese Vertraulichkeitspflichten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab der Beendigung des jeweiligen Auftrags oder dieses Vertrags bestehen, je nachdem welches Ereignis früher eintritt.

20. HÖHERE GEWALT

- 20.1.** Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen des Käufers haftet keine Partei für Verzögerungen, die aufgrund von Umständen außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle entstehen oder durch Ereignisse ausgelöst werden, die auf dem Gelände oder im Betrieb des Verkäufers oder seiner Unterauftragnehmer oder Lieferanten geschehen oder dieses/diesen betreffen und welche die Organisation oder die Geschäftsaktivitäten des Unternehmens stören, und welche die jeweilige Partei nicht zu vertreten hat („**Höhere Gewalt**“), vorausgesetzt, dass die jeweils andere Partei so früh wie möglich über diesen Umstand informiert wird. Höhere Gewalt umfasst, ohne hierauf beschränkt zu sein, Naturkatastrophen, Aussperrungen, Streik, Krankheit, Epidemien, Pandemien, Krieg, Aufstände, Ausschreitungen, zivile Unruhen, terroristische Handlungen oder Bedrohungen, Embargos, Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Flut, Sturm oder extreme Wetterbedingungen, Diebstahl, böswillige Beschädigung, Arbeitsstreitigkeiten (betreffend die Belegschaft einer Partei und/oder einer anderen Person), Betriebsstörungen oder Werks- oder Maschinenausfälle oder Maschinenunfälle, Ausschussteile im Herstellungsprozess, Unterbrechung oder Verzögerung des Transports oder der Beschaffung von Rohmaterialien, Energie oder Bauteilen oder sonstige Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers oder seiner Unterauftragnehmer und/oder Lieferanten liegen oder andere Folgen, die im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU stehen.

- 20.2.** Sämtliche solche Umstände Höherer Gewalt, die die Vertragserfüllung verhindern, berechtigen die an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehinderten Partei dazu, die Frist für die Lieferung der Produkte und Software oder den Abschluss der Leistungen um die Dauer der durch das Ereignis Höherer Gewalt verursachten Verzögerung oder um einen jeweils von den Parteien schriftlich vereinbarten anderen Zeitraum zu verlängern.

21. LIEFERUNTERBRECHUNG

- 21.1.** Alle oder ein Teil der Produkte und/oder Dienstleistungen, die gemäß diesem Angebot/Vertrag zu liefern und/oder zu erbringen sind („Lieferungen“) werden in Gebieten hergestellt, geliefert, ausgeführt und/oder aus Gebieten bezogen, die von der COVID-19-Pandemie (einschließlich Varianten) und/oder einer Knappheit oder Unterbrechung oder Verzögerung des Transports oder der Beschaffung von Rohstoffen, Strom und/oder Komponenten betroffen sind („Umstände“).

- 21.2.** Solche Umstände können, selbst wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe oder Unterzeichnung des vorliegenden Angebots/Vertrags bekannt sind, Unterbrechungen, Behinderungen oder Verzögerungen in der Fähigkeit des Verkäufers zur Herstellung, Lieferung, Leistung und/oder Beschaffung der Lieferungen auslösen.

- 21.3.** Folglich gilt ungeachtet anderer Bestimmungen des Vertrages oder der Bestellung:

- (a) Der Lieferplan, der Leistungsplan und/oder die Lieferzeiten gelten als indikativ und dienen nur zu Informationszwecken. Der Verkäufer wird den Käufer über Änderungen informieren.
- (b) Solche Umstände gelten als Grund für eine entschuldbare Verzögerung. Der Verkäufer haftet nicht für Ansprüche, Kosten oder Verluste, die sich aus solchen Verzögerungen ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verzugsstrafen, Vertragsstrafen oder sonstige Schäden. Darüber hinaus berechtigen solche Verzögerungen nicht zur Kündigung wegen Verzuges.
- (c) Wenn solche Umstände die Erfüllung des Vertrages oder der Bestellung für den Verkäufer erschweren und/oder aufwändiger machen (einschließlich erhöhter Leistungskosten), werden sich beide Parteien über eine Anpassung der Vertrags- oder Auftragsbedingungen, einschließlich der Preis- und Terminbedingungen, verständigen. Können die Parteien solche Anpassungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch den Verkäufer vereinbaren, ist der Verkäufer berechtigt, den betroffenen Vertrag oder Auftrag ohne Haftung zu kündigen. In diesem Fall ist der Verkäufer für alle dann bereits gelieferten oder ausgeführten Lieferungen zu bezahlen.

22. ÄNDERUNGEN

Änderungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien (oder deren bevollmächtigten Vertretern) unterzeichnet werden.

23. ABTRETUNG

Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag abzutreten, zu übertragen, zu belasten, einem Treuhandverhältnis zu unterwerfen und anderweitig über diese zu verfügen. Dies gilt nicht für Zahlungsansprüche.

24. VERZICHT

Die Nichtausübung oder die verzögerte Ausübung eines Rechts oder Anspruchs aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag stellt weder einen Verzicht auf dieses Recht oder diesen Anspruch dar, noch wird dadurch die künftige Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Anspruchs verhindert oder beschränkt; ebenso wenig verhindert oder beschränkt die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Anspruchs die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Anspruchs. Der Verzicht auf Rechte und Ansprüche bzw. die Geltendmachung von Ansprüchen wegen eines Verstoßes oder einer Nichterfüllung ist nur wirksam, wenn dieser schriftlich erfolgt und von der den Verzicht ausübenden Partei unterschrieben ist; außerdem ist ein Verzicht nur unter den Umständen und für den Zweck wirksam, unter denen bzw. für den er erfolgt ist, und stellt keinen Verzicht auf andere Rechte oder Ansprüche bzw. eine anderweitige Geltendmachung von Ansprüchen wegen eines Verstoßes oder einer Nichterfüllung dar.

25. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser AVB (einschließlich der in Ziffer 16 festgelegten Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen) von einem Gericht oder einer zuständigen Stelle oder Behörde für rechtswidrig, unrechtmäßig, ungültig oder undurchsetzbar befunden werden, so gilt diese Bestimmung als von den AVB abgetrennt und die restlichen AVB bleiben davon unberührt und vollständig wirksam und in Kraft.

26. ABWERBEVERBOT

Ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei darf keine Partei während der Laufzeit des Vertrags Beschäftigte der jeweils anderen Partei, die unmittelbar an den Leistungen beteiligt waren, als Mitarbeiter, Berater oder anderweitig abwerben.

27. PRESSEMITTEILUNGEN

Keine Partei ist berechtigt, Pressemitteilungen in Bezug auf die Tätigkeit des Verkäufers, ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei zu veröffentlichen. Unbeschadet des Vorstehenden darf der Verkäufer die Identität des Käufers als Kunde des Verkäufers preisgeben, den Namen und das Logo des Käufers verwenden sowie die Vertragsunterzeichnung offenlegen und bekanntgeben. Der Verkäufer darf die Art der Leistungen in verkäuferseitigen Werbematerialien, Präsentationen, Fallstudien, Informationen über seine Qualifikation oder in Angeboten an bestehende oder zukünftige Kunden grundsätzlich beschreiben.

28. KEINE GESELLSCHAFT UND KEIN (HANDELS)VERTRETERVERHÄLTNIS

28.1. Keine Bestimmung dieser AVB und keine von den Parteien in Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffene Maßnahme stellt die Gründung einer Gesellschaft oder eines Joint Venture oder eines Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien dar oder berechtigt eine Partei, als (Handels)Vertreter bzw. im Namen oder im Auftrag der jeweils anderen Partei zu handeln oder die jeweils andere Partei in irgendeiner Weise zu binden oder anzugeben, dazu berechtigt zu sein.

28.2. Der Verkäufer erfüllt die Leistungen als unabhängiger Auftragnehmer und nicht als Mitarbeiter des Käufers, und kein Belegschaftsmitglied des Verkäufers ist dazu berechtigt, Vergütungen, Leistungen oder andere Zuwendungen vom Käufer zu erhalten, die typisch für ein Arbeitsverhältnis sind. Der Verkäufer ist für sämtliche Steuern und andere Kosten verantwortlich, die aus dem Arbeitsverhältnis oder einem unabhängigen Auftragnehmerverhältnis zwischen dem Verkäufer und seiner Belegschaft oder der Bereitstellung der Leistungen aus diesem Vertrag an den Käufer durch diese Belegschaft entstehen.

28.3. Zu jeder Zeit und unbeschadet etwaiger entgegenstehender Bestimmungen in diesem Vertrag oder einem Auftrag, behält der Verkäufer die vollständige Kontrolle über die Methoden, Angaben, Angestellte oder

anderweitig zur Durchführung der Leistungen eingesetzte Personen oder andere Mittel zur Erfüllung seiner Pflichten aus einem Auftrag und in Hinblick auf die Zusammenstellung eines für die Erfüllung der Leistungen eingesetzten Teams oder andere organisatorische Maßnahmen, zur Erfüllung seiner Pflichten.

29. RECHTE DRITTER

Die Parteien beabsichtigen nicht, dass Bedingungen oder Bestimmungen dieses Vertrags Rechte Dritter begründen.

30. RECHTE UND ANSPRÜCHE

Die Rechte und Ansprüche des Verkäufers aus diesen AVB gelten zusätzlich zu und nicht unter Ausschluss der gesetzlich eingeräumten Rechte und Ansprüche.

31. ANWENDBARES RECHT - STREITIGKEITEN

31.1. Der Vertrag, für den diese AVB gelten, unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf von 1980 („CISG“).

31.2. Für alle Streitigkeiten, die sich auf vom Verkäufer unterbreitete Angebote oder abgeschlossene Kaufverträge beziehen und die keiner außergerichtlichen Regelung zugeführt werden können, sind die Gerichte am Sitz des Verkäufers ausschließlich zuständig; dies gilt auch bei Eilverfahren, der Einbeziehung von Dritten oder Verfahren gegen mehrere Beklagte.

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR SYSTEME UND LÖSUNGEN

Die oben ausgeführten AVB werden durch die folgenden Bedingungen geändert oder ergänzt:

„**System**“ oder „**Lösung**“ bezeichnet jedes Produkt oder jede Kombination der Produkte mit oder ohne Software, das/die in bestimmter Weise an die Anforderungen des Kunden angepasst wird und/oder vom Verkäufer installiert wird und/oder für welche Aktivierungssupportleistungen zusammen mit Produkten oder Produktpaketen mit oder ohne Software verkauft werden, die zur Gewährleistung von Kohärenz einer speziellen Prüfung bedürfen.

32. ZWECK UND UMFANG DES ANGEBOTS

32.1. Angebote werden auf Grundlage der käuferseitigen Spezifikationen erstellt, welche sämtliche Informationen zu enthalten haben, die notwendig sind, um die Eigenschaften des Systems/der Lösung festzulegen, insbesondere:

- (a) die gewünschten Funktionen des Systems/der Lösung;
- (b) die Installations- und Umgebungsbedingungen; und
- (c) die Art sowie die Bedingungen der vom Käufer durchzuführenden Tests.

32.2. Sofern nicht anderweitig gesondert festgelegt, beträgt die Optionsfrist, in welcher der Verkäufer an sein Angebot gebunden ist, einen Monat ab dem Tag, an dem das Angebot gemacht worden ist.

32.3. Sollte der Kaufvertrag nicht geschlossen werden, sind die Studien und Dokumente, die im Rahmen des Angebots zur Verfügung gestellt worden sind, an den Verkäufer innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen ab dem Ablaufdatum des Angebots zurückzugeben.

32.4. Sollte der das Angebot ungewöhnlich komplex sein, ist im Angebot zu spezifizieren, in welchem Umfang die Kosten hierfür vom Käufer zu tragen sind, wenn der Kaufvertrag geschlossen wird.

33. TECHNISCHER SUPPORT WÄHREND DER INBETRIEBNAHME

33.1. Sofern nicht anderweitig bestimmt, verstehen sich die Preise des Verkäufers ausschließlich Einbau und Inbetriebnahme des Systems/der Lösung sowie ausschließlich Vorrat an Ersatzteilen.

33.2. Wann immer die Techniker des Verkäufers am Installationsstandort des Systems/der Lösung tätig werden, obliegt dem Käufer die Zurverfügungstellung von Energie, Handhabungsgeräten und anderen Gerätschaften

sowie die Beschaffung jeglicher Arten von Rohstoffen, die für die Dienstleistungen des Verkäufers erforderlich sind.

- 33.3.** Handelt es sich bei dem/der verkauften System/Lösung um ein/e automatisierte/s System/Lösung, liegen auch die Ausfälle und Abfälle auf dem Firmengelände des Käufers während des gesamten Zeitraums der Konfiguration des Systems/der Lösung im Verantwortungsbereich des Käufers.
- 33.4.** Es obliegt dem Verkäufer, eventuell erforderliche Anpassungen an das System/die Lösung vorzunehmen, damit diese/s entsprechend den vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmalen funktioniert, es sei denn, diese Anpassungen sind erforderlich, weil der Käufer unzureichende oder falsche Informationen zur Verfügung gestellt hat, oder aufgrund eines Standortwechsels des Systems/der Lösung oder Änderungen in dessen Umgebung. In diesem Fall sind die Kosten der Anpassung und die Arbeitszeit vom Käufer zu vergüten.
- 33.5.** Werden die Dienstleistungen der Spezialisten des Verkäufers aus Gründen außerhalb der Kontrolle des Verkäufers verzögert oder unmöglich gemacht, sind die Reise- und/oder Wartezeit und Auslagen, die im Zuge dessen entstehen, vom Käufer zu vergüten.

34. TESTS

- 34.1.** Tests sind in den Werken des Verkäufers unter den im Auftrag festgesetzten Bedingungen auszuführen. Zusätzliche Tests, unabhängig davon, ob diese in den Werken des Verkäufers ausgeführt werden oder am Installationsstandort des Systems/der Lösung, unterliegt der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Verkäufers und gehen zu Lasten des Käufers.

35. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 35.1.** Sofern der Vertrag keine gestaffelte Leistungsfristen vorsieht und es keine anderweitige spezifische Vereinbarungen gibt, sind dreißig (30) % des Gesamtbetrags des Auftrags vor Steuern als Anzahlung bei Auftragserteilung für das System/die Lösung zu leisten, und zwar durch elektronische Zahlungsanweisung bei Erhalt der vom Verkäufer ausgestellten Proformarechnung.

36. VERTRAGLICHE GEWÄHRLEISTUNG

- 36.1.** Sollte es die Beschaffenheit des Systems/der Lösung nicht erlauben, diese/s gemäß Ziffer 15.9 der vorliegenden AVB zurückzuschicken, so sind die Kosten in Verbindung mit den Leistungen der Mitarbeiter, die benötigt werden, um das System/die Lösung vor Ort zu reparieren, vom Käufer an den Verkäufer nicht zu vergüten; mit Ausnahme von Reisekosten und/oder Wartezeit sowie Kosten infolge eines Versäumnisses des Käufers, das System/die Lösung für die Reparatur zugänglich zu machen.
 - 36.2.** Die Laufzeit der Gewährleistung beträgt zwölf (12) Monate ab Ausstellung der Abnahmebescheinigung oder achtzehn (18) Monate ab dem Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft des letzten Geräts/Bauteils des Systems/der Lösung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt, wobei keine der Fristen kürzer als zwölf (12) Monate ab Lieferung ist.
 - 36.3.** Sämtliche Teile oder Bauteile, die im Rahmen der vertraglichen Gewährleistung ausgetauscht oder repariert werden, haben selbst eine Gewährleistungszeit von drei (3) Monaten; dieser Umstand führt jedoch nicht dazu, dass die Laufzeit der Gewährleistung des gesamten Systems/der gesamten Lösung verlängert wird.
 - 36.4.** Wenn der Verkäufer Geräte, Vorrichtungen oder Untergeräte in das System/die Lösung integriert, die er nicht selbst herstellt, ist der vom jeweiligen Hersteller oder Verkäufer gewährte Gewährleistungsumfang und dessen Dauer maßgeblich.
 - 36.5.** Die in der obigen Ziffer 15 genannte Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Fehlfunktionen des Systems/der Lösung, die auf Materialien oder Bauteile zurückzuführen ist, welche vom Käufer geliefert oder vorgeschrieben wurden, oder auf Designs, die vom Käufer vorgeschrieben wurden.
-

END USE STATEMENT

Export of these commodities is subject to European Union, United States &/or other Government Export Control regulations. Please complete and sign-off this certification so we may finish the export control review on your project / purchase order promptly. **PLEASE INPUT IN ENGLISH and PRINT CLEARLY**

1. Customer (Other than any Schneider Electric legal entities or employee)

Name:	Address:
Country:	Telephone/website/Fax:

2. ☐ This is a **Blanket EUS** for the period of:

Validity Start Date	Validity End Date
Country of Ultimate Destination	

OR ☐ This is a **Non-Blanket EUS** for the period of:

Schneider Sales Order No. (or quotation no.)	Order Date
Purchase Order No.	Country of Ultimate Destination

3. End User (if different from Customer)

Name:	Address:
Country:	Telephone/website/Fax:

4. End Use and Application (as detailed as possible) of all ordered Product(s)

5. All customers must complete the following information, whether or not the confidentiality clause above is invoked:

The products or technology acquired from Schneider will be used for the following sensitive or restricted applications (all applications are subject to review by Schneider Trade Compliance Department):

Military	Nuclear/Nuclear-Sensitive	Missile	Chemical/Biological (other than Oil & Gas)	None of these
☐	☐	☐	☐	☐

6. We, _____, hereby confirm and/or agree:

- ☐ The products or technology acquired from Schneider will not be transferred, exported or re-export, directly or indirectly to any country, company or individual that is prohibited by the EU, US &/or other government, including all embargos and sanctions. The products will not be used in activities involving deep water drilling, Arctic oil exploration and production, or shale oil projects in Russia.
- ☐ "Heavy Water" will not be a product and/or by-product in any of our production processes.
- ☐ We understand the availability of appropriate export compliance information is available to us and we agree to comply with all EU, US &/or other governmental laws and regulations
- ☐ We hereby certify all information provided is true and correct. We agree to notify and obtain prior authorization from Schneider Electric before any deviation and/or change to this information.

7. In the event this statement cannot be signed off by the end user, please indicate the reason why below:

8. Signature and Stamp of the End User / the Customer

Signature and Stamp

Date

--	--

Print Name

Title